

- Abschrift -

Abs. Dr. Günter Briese  
Stubenrauchstr. 71

15732 Eichwalde

An den Landkreis Dahme Spreewald  
Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde  
- **persönlich** - Herrn Stephan Loge

Reutergasse 12  
15907 Lübben

Eichwalde, den 1.5.2018 - **AZ : Io+ EG** (Korn Feissg.)

**Vorgehen des MAWV bei der Beitrags - und Gebührenerhebung,  
Ihr Schreiben vom 26.4.2018, Aktenzeichen 15-54/1/23  
mein Schreiben vom 6.4.2018:  
Rückäußerung zu Ihrem Schreiben über die Kommunalaufsicht, Frau Donath, i.S. des  
Präzisierens des geforderten Eingreifens**

Sehr geehrter Herr Landrat,

1. Das mir in Ihrem Auftrage übersandte vorgenannte Schreiben habe ich mit großem Interesse zur Kenntnis genommen und bin erfreut, dass Sie darin als Betreff das "Vorgehen des MAWV bei der Beitrags . und Gebührenerhebung" benannten.
2. Das Erheben von Beiträgen und Gebühren erfolgte bekanntlich in der Praxis zuvor beschlossener Satzungen des MAWV, welche dem geltenden Recht nachweislich hochgradig widersprechen.
3. Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich bei den MAWV - bezogenen Schriftverkehr eindeutig um eine Fachaufsichtsbeschwerde , welche sowohl zulässig als auch materiell- rechtlich begründet ist.  
Mein und anderer Bürger Hauptanliegen war, diesen Beschwerden abzuhelpfen, in dem eine rechtstaatliche Bearbeitung erfolgt, d.h. diesen Beschwer durch die für den MAWV die fachaufsichtsbeschwerdezuständige allgemeine untere Landesbehörde bearbeitend nachgegangen, zur Sache beschieden und diese Bescheide gegenüber dem MAWV durchgesetzt werden . Dies steht bisher noch aus und wird hiermit nochmals, weil in gesellschaftlichem Interesse, gefordert.
4. Die von Ihnen erwarteten fachaufsichtsrechtlichen Bescheide sind gleichzeitig Voraussetzung und Mittel, die geforderte Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die MAWV-Leitung zu begründen und persönliche Fehlhandlungen durch disziplinarische Maßnahmen des Disziplinar - Vorgesetzten, der MAWV - Gesellschafterversammlung, zu beenden, sei es durch ein Disziplinarverfahren oder sofern wirkungslos, durch arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Wie Sie erkennen, habe ich mich vorstehend Ihrer disziplinarrechtlichen Sicht der Dinge angeschlossen und bitte mir zugute zu halten, dass dies das erste Disziplinarverfahren seit Jahren betraf, welches meinerseits eingeleitet wurde und mir deshalb Begriffe, Zuständigkeiten und Verfahrensweisen bei solchen definitiv nicht bekannt waren.

Für die diesbezügliche Rechtsmittelbelehrung gilt Ihnen deshalb mein besonderer Dank !

5. Gemäß der Anlage vom 5. April 2018 zum Schreiben vom 6. April 2018, welche den Titel " Kommunalrechtliche Analyse - schützt die grundgesetzliche Garantie kommunaler Rechtsorgane selbst bei jahrelangen Rechtsverstößen gegen übergeordnetes Recht vor dem eingreifenden Weisungsrecht von Aufsichtsbehörden ? "-Bemerkungen zum Verhältnis MAWV - LDS Kommunalaufsicht - "


trägt, möchte ich darauf hinweisen, dass es sich

- gemäß S 3., Anstrich 1, sehr wohl um eine Beschwerde handelt, und
  - gemäß S 3., Anstrich 2, um eine vertretbare Fachaufsichtsbeschwerde,
  - welche die Recht - und Zweckmäßigkeit getroffener Entscheidungen des MAWV zur Gestaltung von Satzungen zur Gebührenerhebung bei allen MAWV - Kunden und zur Beitragserhebung bei Alt - wie Neuanschließern betrifft, ferner als
  - Forderung den "Gegenvorschlag", stattdessen gemäß geltendem übergeordneten EU - Recht zu verfahren.
  - Ferner wird die Recht - und Zweckmäßigkeit getroffener Maßnahmen bei der Bearbeitung der verwaltungsrechtsbezogenen Widersprüche und Beschwerden i.S. der Mißachtung geltenden Rechts bemängelt, welche zur Aufblähung des Schriftverkehrs und damit zur nämlich unbegründeten Anwachsens von Bearbeitungskorrekturen, sowie zu sachlich unnötigen Verwaltungs - und Zivilprozessen führen, welche die den MAWV tragenden Kommunen als Gesellschafter sachlich unnötige Prozeß -, Anwalts - und Sachkosten aufzuerlegen geeignet sind, welche das oftmals bereits angespannte Haushaltsproblem zusätzlich belasten und so in die kommunale Selbstverwaltung gemäß § 28 GG negativ eingreifen.
6. Aufgrund meiner vorstehenden Ausführungen sehe ich mich deshalb erneut veranlaßt, den juristischen Betreff meines Anliegers nochmals zu präzisieren in " Petition als Voraussetzung für eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Verbandsvorsteher des MAWV, Herrn Dipl.- Ing. Peter Sczepanski, Begründung der landesbehördlichen Fachaufsichtspflicht in der Umsetzung des Artikels 28 Abs. ( 2 ) Satz 2 GG ".  
Gemäß meiner Präzisierung erwarte ich nun den baldigen Erhalt Ihres Bescheides zu den aufgeworfenen Fragen .
7. Nach Erhalt Ihrer Bescheide werden diese nebst dem relevanten Schriftverkehr an die MAWV- Gesellschafterversammlung gesandt werden zur Durchsetzung zukünftiger rechts- - und sachkonformer Problembearbeitung im MAWV.  
Hierzu zählt auch die Art des Umgangs mit den MAWV - Kunden, welchen widerrechtlich das Nennen ihrer Argumente zur Begründung ihrer rechtskonformen Forderungen in der Öffentlichkeit untersagt wurde unter Androhung von Rechtsschritten, sofern sie trotzdem erfolgt, was juristisch als Nötigung zur Durchsetzung von MAWV - Positionen zu werten ist, sowie die seitens des MAWV- Vorstandsvorsitzenden wahrheitswidrig erfolgte öffentliche Diskriminierung von Bürgern als "**Täuscher**" und "**Lügner**".



8. Ich hoffe, mit meinen vorstehenden Ausführungen nunmehr Ihren rechtsbegrifflichen Erwartungen entsprochen zu haben. In Erwartung ihrer Rückäußerung in Form sach- wie rechtsrelevanter Bescheidung , verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen z.Z. aus dem Krankenhaus

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Briese', written in a cursive style.

Dr. Günter Briese, Eichwalder BI für Flugsicherheit,  
echten Schallschutz und Nachtflugverbot